



§ 1 Name

Der Landesverband führt den Namen „Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ), Landesverband Bremen und Niedersachsen e.V.“ (im folgenden kurz als „Landesverband“ bezeichnet). Er ist ein rechtsfähiger Verein, der unter der Register-Nr. 3429 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen ist.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Landesverbandes ist Hannover.

§ 3 Mitgliedschaft im BDÜ

Der Landesverband ist Mitglied des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ). Beschlüsse der Jahresmitgliederversammlung des BDÜ sind für den Landesverband bindend.

§ 4 Ziele des Landesverbandes

1. Der Landesverband vertritt die beruflichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder. Darüber hinaus fördert er die allgemeinen berufsständischen Interessen der Dolmetscher und Übersetzer.
2. Der Landesverband unterhält keinen auf Erwerb und Gewinn gerichteten Geschäftsbetrieb.
3. Der Landesverband tritt nicht als Konkurrent seiner Mitglieder auf.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können Dolmetscher und Übersetzer sowie Angehörige anderer Berufe werden, sofern ihre Qualifikation den bundeseinheitlichen Richtlinien des BDÜ entspricht.
2. Vorläufige Mitglieder können Personen werden, die sich in einer geregelten Ausbildung zum Dolmetscher und/oder Übersetzer befinden, mit der eine die Aufnahmebedingungen des BDÜ erfüllende Qualifikation erreicht wird.
3. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ein besonderes Interesse an den Zielen und Aufgaben des BDÜ bekunden und zur Förderung des Berufsstandes beitragen.
4. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in Übereinstimmung mit den Aufnahmebedingungen der Aufnahmekommission des BDÜ. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern an ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann ein Votum der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
5. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Fremdsprachen ausgezeichnet oder sich um die berufsständischen Belange der Sprachmittler besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt nach Vorschlag des Vorstandes durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung (zum Abstimmungsmodus vgl. § 10).
6. Jedes Mitglied erhält einen Ausweis, der Eigentum des Landesverbandes bleibt.

7. Die Mitgliedschaft in einem weiteren Landesverband ist zulässig.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Übertritt zu einem anderen BDÜ-Landesverband oder Ausschluß. § 5.7 der Satzung bleibt davon unberührt.
2. Die Kündigung hat mindestens drei Monate vor Ende eines Kalenderjahres durch Eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
3. Der Ausschluß durch den Vorstand erfolgt, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Berufs- und Ehrenordnung des BDÜ verstößt. Der Ausschluß erfolgt auch bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten entsprechend den in der Beitragsordnung festgehaltenen Fristen und Mahnverfahren. Der Beschluß des Vorstands muß einstimmig sein.
4. Gegen den Ausschluß kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder führen die Berufsbezeichnung „Dolmetscher(in) und Übersetzer(in)“ oder „Übersetzer(in)“ mit dem Zusatz „BDÜ“.
2. Die Mitglieder können Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen. Stimmberechtigt sind allein die ordentlichen Mitglieder.
3. Die Mitglieder können die Einrichtungen des Landesverbandes in Anspruch nehmen.
4. Zur Förderung und Wahrnehmung ihrer besonderen sowie der allgemeinen berufsständischen Interessen der Dolmetscher und Übersetzer können sich die Mitglieder auf örtlicher und regionaler Ebene in Bezirksgruppen zusammenschließen. Hierfür werden besondere Ordnungen erlassen.
5. Die Berufs- und Ehrenordnung sowie die Schieds- und Ehrengerichtsordnung des BDÜ sind für die Mitglieder des Landesverbandes verbindlich. Das gleiche gilt für die Beschlüsse der Jahresmitgliederversammlung des BDÜ und die Mitgliederversammlungen des Landesverbandes.
6. Die Mitglieder entrichten eine einmalige Aufnahmegebühr sowie Jahresbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 8 Die Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Geschäftsjahr einberufen. Regelmäßige Gegenstände der Beschlußfassung sind:

- der Jahresbericht und die Rechnungslegung des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Genehmigung des Haushaltsplans
 - die Wahl der Rechnungsprüfer
 - die Wahl des Vorstandes
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Landesverbandes erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
 3. Alle Mitgliederversammlungen werden unter Wahrung einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. In der Einladung sind die Tagesordnungspunkte anzugeben. Jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand Anträge zur Tagesordnung schriftlich einreichen. Über die Behandlung später gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
 4. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
 5. Beschlußfassungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Stimmenvertretung ist ausgeschlossen. Ausnahmen bilden Beschlußfassungen gemäß §§ 11 und 12.
 6. Über die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einem/einer ersten Vorsitzenden und einem/einer Schatzmeister(in). Bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung bestellt werden.
2. Die Mitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Bestellung des Vorstandes kann aus wichtigem Grund vorzeitig widerrufen werden.
4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes sind die übrig bleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, das ausscheidende Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu vertreten oder eine Person aus den Reihen der Mitgliedschaft kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen. Eine solche Berufung ist binnen eines Monats den Mitgliedern bekanntzugeben.
5. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Landesverband nach außen.
6. Im Innenverhältnis gilt: Der Landesverband wird durch die/den 1. Vorsitzende(n), im Falle ihres/seiner Verhinderung durch eines der übrigen Vorstandsmitglieder, das durch Mehrheitsentscheidung im Vorstand designiert wird, vertreten.
7. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Auslagen werden erstattet, soweit sie angemessen sind.

8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
9. Dem Vorstand obliegen im besonderen folgende Aufgaben:
 - Einberufung der Mitgliederversammlungen und Festlegung der vorläufigen Tagesordnungen.
 - Leitung der Mitgliederversammlungen.
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
 - Planung und Festlegung sonstiger Vorhaben.
 - Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans, Geschäfts- und Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung
 - Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.
10. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
11. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Änderung der Satzung

1. Über eine Änderung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Anwesenden sowie derjenigen Stimmberechtigten, die ihr Votum an ein anwesendes Mitglied delegiert haben. Die Übertragung beschränkt sich auf eine Stimme pro stimmberechtigtes Mitglied.
2. Betrifft die Satzungsänderung die Ziele des Landesverbandes (§ 4), so müssen die Anwesenden und die ihre Stimme delegierenden Mitglieder zusammen mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.

§ 12. Auflösung des Landesverbandes

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muß. Für die Beschlußfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Stimmen können sich aus den Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten und derjenigen zusammensetzen, die ihr Stimmrecht an ein anwesendes Mitglied delegiert haben. Die Übertragung der Stimme bedarf der schriftlichen Bevollmächtigung. Die Übertragung ist auf 2 Stimmen pro Stimmberechtigten begrenzt.
2. Bei Auflösung des Landesverbandes fällt dessen Vermögen nach Regelung etwaiger Verbindlichkeiten an den Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ).

§ 13 Sonstige Bestimmungen

Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Vereinsrechts.

Gültig seit dem 22. Januar 1999
geändert auf der JMV 14.03.2009